

# Archäologie im Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz

## § 1 NDSchG Kulturdenkmale

(1) Kulturdenkmale sind zu schützen, zu pflegen und wissenschaftlich zu erforschen. ...

## § 3 NDSchG Begriffsbestimmung

- (1) Kulturdenkmale im Sinne dieses Gesetzes sind Baudenkmale, Bodendenkmale, bewegliche Denkmale und Denkmale der Erdgeschichte.
- (2) ...an deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen oder städtebaulichen Bedeutung ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Bodendenkmale sind mit dem Boden verbundene oder im Boden verborgene Sachen, Sachgesamtheiten und Spuren von Sachen, die von Menschen geschaffen oder bearbeitet wurden oder Aufschluss über menschliches Leben in vergangener Zeit geben und aus den genannten Gründen erhaltenswert sind, sofern sie nicht Baudenkmale sind.

## § 6 Abs. 3 NDSchG Pflicht zur Erhaltung (Veranlasserprinzip)

Der durch Änderungsgesetz zum Nds. Denkmalschutzgesetz vom 26.5.2011 eingefügte Absatz 3 verpflichtet denjenigen, der ein Kulturdenkmal ganz oder teilweise zerstört zur fachgerechten Untersuchung, Bergung und Dokumentation des Kulturdenkmals.

- (3) <sup>1</sup>Soll ein Kulturdenkmal ganz oder teilweise zerstört werden, so ist der Veranlasser der Zerstörung im Rahmen des Zumutbaren zur fachgerechten Untersuchung, Bergung und Dokumentation des Kulturdenkmals verpflichtet. <sup>2</sup> Satz 1 gilt unabhängig davon, ob die Zerstörung einer Genehmigung nach diesem Gesetz bedarf...

**Die Verpflichtung besteht unmittelbar kraft Gesetzes, sobald der Eingriff in das Denkmal bevorsteht, nicht erst dadurch, dass in die denkmalrechtliche Genehmigung oder in den diese Genehmigung einschließenden oder ersetzenden Verwaltungsakte eine entsprechende Nebenbestimmung aufgenommen wird. Dementsprechend ist, wie Abs. 3 Satz 2 klarstellt, auch bei (bau-) genehmigungsfreien Eingriffen der Veranlasser nach Abs. 3 S. 1 verpflichtet.**

## § 10 NDSchG Genehmigungspflichtige Maßnahmen

- (1) Einer Genehmigung der Denkmalschutzbehörde bedarf, wer
  - 1 ein Kulturdenkmal zerstören, verändern, instandsetzen oder wiederherstellen,
  - 2 ein Bau- oder Bodendenkmal oder einen Teil eines Baudenkmal von seinem Standort entfernen .....will.

Hinweis: Selbstverständlich fehlt das öffentliche Interesse bei Grabungen, die allein kommerziellen Zwecken dient!

## **§ 12 NDSchG Ausgrabungen**

- (1) Wer nach Kulturdenkmalen graben, Kulturdenkmale aus einem Gewässer oder mit technischen Hilfsmitteln nach Kulturdenkmalen suchen will, bedarf einer Genehmigung der Denkmalschutzbehörde. ...

## **§ 13 Erdarbeiten**

- (1) Wer Nachforschungen oder Erdarbeiten an einer Stelle vornehmen will, von der er weiß oder vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Kulturdenkmale befinden, bedarf einer Genehmigung der Denkmalschutzbehörde. ...

## **§ 14 Bodenfunde- Meldepflicht**

- (1) Wer in der Erde oder im Wasser Sachen oder Spuren findet, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (Bodenfunde), hat dies unverzüglich einer Denkmalbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege (§ 22) anzuzeigen.
- (2) Der Bodenfund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung des Bodenfundes zu schützen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet....

Erdarbeiten gefährden im Boden verborgene Denkmale. Die hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass Bodendenkmale vorhanden sind, genügt.

## **§ 35 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. eine nach ... § 14 Abs. 1 erforderliche Anzeige nicht unverzüglich erstattet,
  2. Maßnahmen nach § 10 Abs. 1, § 12 Abs. 1, § 13 Abs. 1 ... , der Genehmigung bedürfen, ohne Genehmigung oder abweichend von ihr durchführt oder durchführen lässt,
  3. Auflagen nach § 10 Abs. 3, § 12 Abs. 2, oder § 13 Abs. 2 nicht erfüllt,
  4. gefundene Gegenstände und die Fundstelle nicht gem. § 14 Abs. 2 unverändert lässt. ...
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis 250.000 Euro geahndet werden. ...

## **Fazit: Genehmigungsbedürftige Erdarbeiten**

... sind alle Maßnahmen, durch welche in den Untergrund eingedrungen oder Boden abgetragen wird: Ausheben von Baugruben, Tiefbauarbeiten, Drainage, Bergbau, Bohrungen, Tiefpflügen, Straßenbauarbeiten usw.

Baumaßnahmen auf geschichtsträchtigen Boden, z.B. in Innenbereichen historischer Ortschaften stellen regelmäßig genehmigungsbedürftige Maßnahmen gem. § 13 NDSchG dar.

Aufgrund der guten Bodenbeschaffenheit in der Hildesheimer Börde und Umland (historische Siedlungsflächen, Handelswege), kann davon ausgegangen werden, dass nahezu überall mit Funden und Befunden gerechnet werden kann.

**Nicht gemeint sind** oberflächliche Eingriffe: Gartenarbeit, Pflügen in üblicher Tiefe